



TOP 08

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Beilage 46)

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 7. Juli 2023

Frau Präsidentin,
hohe Synode,

aus der Mitte der Landessynode wurde die Beilage 28 eingebracht. Hierin sollte die Einschränkung des passiven Wahlrecht für die Mitarbeitendenvertretung und der Jugendvertretung auf Mitglieder von ACK-Kirchen entfallen.

Der Rechtsausschuss hat die Beilage 28 in seinen Sitzungen im Januar, März und April 2023 behandelt. Unter anderem wurde der Diakoniausschuss mit einer Stellungnahme an den Beratungen beteiligt. Die Ergebnisse der Stellungnahme sind in die Beratungen des Rechtsausschusses eingeflossen. Die Thematik ist aus verschiedenen Sichten bei den Sitzungen beleuchtet worden und Probleme, wie auch Chancen, sind betrachtet worden.

Insbesondere wurde die Frage diskutiert, ob die diakonischen Einrichtungen mit einer fortschreitenden Lockung der Vorschriften einer christlichen Kirche anzugehören das kirchliche Profil verlieren.

Die geplante Sitzung des Rechtsausschusses am 16. Juli 2023 konnte aufgrund von vielen Absagen der Mitglieder des Rechtsausschusses nicht durchgeführt werden. Der Ausschuss wäre schlicht, bei weitem, nicht beschlussfähig gewesen.

Aufgrund der Zeitknappheit bis zur Sommersynode und der Problematik, dass bei einer neuen Terminfindung die Beschlussfähigkeit auch nicht gegeben sein könnte, wurde beschlossen am Abend vor der Sommersynode eine Sitzung des Rechtsausschusses abzuhalten und damit den Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung der Sommersynode zu behalten. Ansonsten hätte er von der TO runtergenommen werden müssen.

Gestern Abend konnte im Rechtsausschuss ein Kompromiss finden, so dass die Ihnen nun die vorliegende Beilage mit großer Mehrheit verabschiedet wurde.

Ergänzend wurde aufgenommen, dass die Kandidierenden zur Mitarbeitendenvertretung Jugendvertretung nochmals auf ihre Loyalitätsverpflichtung gegenüber Diakonie und Kirche hingewiesen werden, die sie mit ihrer Arbeitsvertragsunterzeichnung bereits eingegangen sind. Beispielhaft möchte ich den

[§ 1 Diakonischer Auftrag, Dienstgemeinschaft](#) aus dem 1. Buch der Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen in Württemberg (AVR-Württemberg) zitieren:

„(1) ¹Die dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. angeschlossenen Einrichtungen sind dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. ²Der diakonische Dienst ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

(2) ¹Alle in einer diakonischen Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft. ²Von den Mitgliedern dieser Dienstgemeinschaft wird erwartet, dass ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung für die Nächste und den Nächsten entspricht.

(3) ¹Der diakonische Dienst geschieht im Auftrag Jesu Christi. ²Wer sich aus anderen Beweggründen zu diesem Dienst bereit findet, ist Mitarbeiterin und Mitarbeiter mit gleichen Rechten und Pflichten; sie bzw. er muss jedoch die evangelische Grundlage der diakonischen Arbeit anerkennen.

(4) Die Einstellung in den diakonischen Dienst setzt die Bejahung des diakonischen Auftrags und die Bereitschaft zur Eingliederung in die Dienstgemeinschaft voraus.

(5) Der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber erwächst aus dem Wesen der Dienstgemeinschaft die Pflicht zur Fürsorge für jede einzelne Mitarbeiterin und jeden einzelnen Mitarbeiter.“

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode die nun vorliegende Beilage anzunehmen.